

2. Öffnung des Grundstücksmarktes für Mieter und selbstnutzende Eigentümer einer Eigentumswohnung

Bei der Grundstücksvormerkung für den Umsiedlungsstandort der Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath konnten inzwischen 339 Grundstücke verbindlich vorgemerkt werden. Aktuell stehen noch 111 freie Grundstücke zur Verfügung.

Ab dem 04.02.2019 können gemäß Abschnitt 3.3 der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2015 auch die Mieter aus den o.g. Umsiedlungsorten sowie die selbstnutzenden Eigentümer einer Eigentumswohnung, die bereits vor dem 01.12.2016 ansässig waren und somit den Umsiedler-Status besitzen, ein Grundstück im Umsiedlungsstandort zur Eigennutzung erwerben.

2.1. Wie erfolgt die Grundstücksvergabe für Mieter und Eigentümer einer Eigentumswohnung?

Als Mieter oder Eigentümer einer Eigentumswohnung können Sie ein Grundstück zur Eigennutzung erwerben, indem Sie uns zunächst Ihren Grundstückswunsch unter Angabe der von Ihnen gewünschten Baustellenummer ab dem 07.01.2019 schriftlich zukommen lassen. Sie finden die jeweiligen Baustellenummern in dem aktuellen Grundstücksvormerkungsplan, den Sie in dem Schaukasten an unserer Keyenberger Außenstelle (Zum Riet 10) oder auf der Internetseite von RWE Power (www.rwe-umsiedlung.de) einsehen können. Beachten Sie bitte, dass Sie nur die freien, in grüner Farbe dargestellten Grundstücke bis zu einer maximalen Größe von 650 m² auswählen können. Die Grundstücksgröße können Sie den „aktuellen Baustellendaten“ entnehmen, die ebenfalls auf unserer Internetseite abgelegt sind. Zwischenzeitliche Planänderungen sind vorbehalten.

Die Grundstücksvergabe erfolgt entsprechend des Eingangs der Grundstückswünsche bei RWE Power. Ihr zuständiger Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr Heinz Thoma, den Sie unter den folgenden Kontaktdaten erreichen können:

- Telefon: 0221/ 480 23139
- Fax: 0221/ 480 22228
- Email: heinz.thoma@rwe.com

Bitte beachten Sie, dass nur schriftlich geäußerte Grundstückswünsche beachtet werden können. Die Form des Eingangs (Email, Fax, Post) spielt hierbei keine Rolle.

Soweit Grundstückszuschnitte angepasst werden sollen, muss sichergestellt sein, dass das Grundstück selber sowie die angrenzenden Flächen anschließend weiterhin städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Bei Rückfragen hierzu bitten wir um Rücksprache mit RWE Power, um ggf. gemeinsam mit der Stadt Erkelenz nach einer geeigneten Lösung suchen zu können.

Bezüglich der Konditionen des Grundstückserwerbs verweisen wir auf Abschnitt 3.4.2 der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2015. Hierin heißt es:

„Berechtigte Mieter und selbstnutzende Eigentümer einer Eigentumswohnung, die ein eigenes Bauvorhaben errichten möchten, können ein voll erschlossenes Grundstück bis zu einer Größe von 400 m² zu den Bewertungsansätzen des Umsiedlungsortes gemäß den jeweiligen Ortsspezifischen Regelungen erwerben [einheitlich 110 €/m² mit Ausnahme der Berverather bei Auswahl eines Ersatzgrundstücks in Berverath-neu (100 €/m²) und Oberwestricher bei Auswahl eines Ersatzgrundstückes in Westrich-neu (66 €/m²)].

Darüber hinausgehende Flächen können bis zu einer Breite von 18,50 m und einer Fläche von 650 m² zum aktuellen Bodenrichtwert des Umsiedlungsstandortes erworben werden (aktuell 150,00 €/m²). Im Bodenpreis enthalten sind Erschließungsbeiträge nach KAG und BauGB.

Für die nicht schon im Bodenpreis enthaltenen Beiträge sind die am Neubaugrundstück üblicherweise kostenpflichtige Leistungen (Hausanschlusskosten Strom/Wasser, (ggf. Ortsnetzkosten), Vermessungskosten) vom Käufer zu tragen [6.900 €]. Da die Abrechnung dieser Leistungen direkt zwischen den Versorgern/ dem Vermessungsbüro und RWE erfolgt, werden diese Leistungen im Kaufvertrag pauschal dem Bodenpreis zugeschlagen. Zusätzlich sind die mit dem Notarvertrag verbundenen Kosten (Grunderwerbsteuer, Notargebühren etc.) vom Käufer zu tragen.

Wir reservieren das für Sie zugeordnete Grundstück bis zu Ihrem Notartermin, längstens jedoch für zwei Monate. Die Frist kann im Einzelfall bei nachvollziehbaren Gründen um weitere zwei Monate verlängert werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass mit dem Erwerb des Grundstücks (nicht mit der Reservierung) eine Bebauungsverpflichtung für das Grundstück vereinbart wird. Hiernach ist das Ersatzanwesen für den/die Umsiedler innerhalb von zwei Jahren zu errichten.

2.2. Wann erfolgt die Öffnung des Grundstücksmarktes für Kinder von Umsiedlern?

Die Öffnung des Grundstücksmarktes für Kinder von Umsiedlern wird im Anschluss an die Grundstücksvergabe für Mieter erfolgen. Der genaue Termin hierfür wird noch abgestimmt und zu gegebener Zeit bekannt gegeben.